

Satzung des Vereins Tierhilfe BiG – Brücke ins Glück e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Tierhilfe BiG – Brücke ins Glück e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Ludwigshafen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Speyer.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaften, Kooperationen

Der Verein kann Mitglied in anderen Tierschutzverbänden werden, sowie mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten. Ebenso kann der Verein eine Mitgliedschaft bzw. eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern beenden.

§ 4

Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Tierschutz zu vertreten und entsprechend zu fördern. Dabei erstreckt sich sein Tätigkeitsgebiet vorrangig, jedoch nicht ausschließlich, auf Deutschland, sowie Staaten Süd- und Osteuropas.
2. Weitere Zwecke und Ziele des Vereins sind:
 - Bekämpfung des Tierelends sowie Unterstützung des Tierschutzes in den genannten Regionen,
 - Aufklärung und Belehrung der einheimischen und touristischen Bevölkerung über Tierschutzprobleme,
 - Förderung und Wecken des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere,
 - Verhütung von Tierquälereien oder Misshandlungen oder des Tiermissbrauchs,
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen den Tierschutzgedanken auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Gesetzeslage,
 - Durchführung vorbeugender Maßnahmen zum Schutz gesunder Tiere, insbesondere durch Kastration/Sterilisation, sowie Schutzimpfungen, Einrichtung von Futterplätzen für freilebende Hunde und Katzen,
 - Tierversmittlung an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen,
 - Tierärztliche Versorgung von bedürftigen Tieren,
 - Die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins erstreckt sich sowohl auf den Schutz der Haustiere und sämtlicher in der Obhut des Menschen befindlicher Tiere wie auch auf die in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

§ 5

Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

1. Die Beschaffung der für den Satzungszweck notwendigen Mittel erfolgt insbesondere durch
 - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen,
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden),
 - c) Zuschüsse eventueller Kooperationspartner
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch Internet, Printmedien
 - b) vorübergehende Aufnahme von:
 - Fundtieren,
 - herrenlosen Tieren,
 - in besondere Not geratenen Tieren
 - c) Versorgung frei lebender und herrenloser Tiere,

d) Vermittlung von Tieren im In- und Ausland.

3. Darüber hinaus kann der Verein mit Städten und Gemeinden Absprachen über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren sowie über finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszwecks dienen, treffen.

4. Für die Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit Tierschützern vor Ort zusammen. Für die Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der überlassenen Gelder benennt der Verein eine Vertrauensperson vor Ort.

§ 6

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 -68 AO (Abgabenordnung), in der jeweiligen Fassung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Gewinne und alle sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins – keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

5. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine bezahlte Tätigkeit für den Verein ist jedoch grundsätzlich zulässig, ebenso dürfen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe bezahlt werden.

§ 7

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins sind

- aktive (ordentliche) Mitglieder,
- fördernde (außerordentliche) Mitglieder,
- Ehrenmitglieder

2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat

3. Förderndes Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person oder eine Gesellschaft werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder im Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen oder abberufen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Stellen eines schriftlichen Antrages mit der Bitte um Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des Bewerbers nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bewerber ist über die vom Vorstand getroffene Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag des Bewerbers ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Tod oder Auflösung,

- Ausschluss,
 - Löschung aus der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das Mitglied ist bis zu seinem Ausscheiden verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 3. Durch den Tod wird bei einer natürlichen Person die Mitgliedschaft sofort beendet. Handelt es sich um eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
 4. Der Ausschluss erfolgt aus folgenden Gründen:
wegen unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung.
Der Ausschluss kann nur aus den bereits genannten Gründen und nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Löschung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung die Löschung angedroht wurde.
 6. Sämtliche Schreiben des Vereins an die Mitglieder, insbesondere auch Beschlüsse jedweder Art, gelten 3 Werktage nach der Absendung per Post an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für Rentner, Studenten und Schüler kann von der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
3. Die Höhe der Beiträge von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied fest.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.
5. Der jeweils festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Er ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten, im Eintrittsjahr anteilmäßig ab Eintrittsmonat.
7. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Stundung und die Höhe des Erlasses entscheidet der Vorstand.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

1. Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Durchführung von Projekten und Aufgaben, die ehrenamtlich nicht erwartet oder erbracht werden können, können Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden. Für Verträge, die über einen längeren Zeitraum als sechs Monate abgeschlossen werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die zu vereinbarenden Vergütung muss in der Mitgliederversammlung vor Vertragsschluss offen gelegt werden.
2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
3. Berät und/oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem

Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Neumitglieds in den Verein,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Kalenderjahres,
- h) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des/der Steuerberaters/in, der/die mit der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragt wurde,
- i) Vorschläge über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief per Post oder per E-Mail-Schreiben unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Fristbeginn für die Einberufung ist der dritte Werktag nach Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als bekannt gegeben, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen volljährigen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig, sofern mind. 1 geschäftsfähiges Vorstandsmitglied anwesend ist.
3. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder durch schriftliche Vollmacht ist möglich, sofern sich dadurch nicht mehr als 3 fremde Stimmen in einer Hand vereinigen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und schließlich bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
5. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eins der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 , die freiwillige Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

7. Für Wahlen gilt folgendes:

- a) Der Versammlungsleiter oder der Vorstand kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- b) Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich, abgesehen von der Person des Vorstandes, eine andere Ämterverteilung ergibt.
- c) Werden mehrere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen, so stellt sich jeder der vorgeschlagenen Kandidaten einzeln zur Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl unter den Bewerbern statt. Zur Stichwahl stellen sich die beiden Bewerber, die beim ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, wer für eine Stichwahl kandidiert. Im Falle einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Ist die Zahl der Stimmen gleich, entscheidet das Los.

§ 16

Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren (niederzuschreiben).
2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, ggf. auch von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss außerdem Ort, Datum, Tagungszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Beiträge in Abstimmung mit dem Vorstand in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
4. Die Protokolle sind vor Verlust zu schützen und beim Vorstand zu verwahren.

§ 17

Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören mindestens 4 Mitglieder, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in, an.
Daneben kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes um bis zu 3 Beisitzer beschließen, so dass der Vorstand aus höchstens 7 Mitgliedern bestehen kann.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich sowie außergerichtlich.

§ 18

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Vorschläge für die Wahl eines Kandidaten für ein Vorstandsamt sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Vorschläge finden bei der Vorstandswahl keine Berücksichtigung.

§ 19

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Er soll sich mehrfach im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammenfinden.

2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) Beschlussfassung über die Löschung eines Mitglieds von der Mitgliederliste sowie über den Ausschluss eines Mitglieds,
- e) Berufung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.

§ 20

Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes in Süd- und Osteuropa.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hinweis:

Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2014 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2012 außer Kraft.